

Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres

Entwurf eines Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Harz (GemNeuglG HZ)

Gesetzentwurf der Landesregierung - **Drs. 5/2406**

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE - **Drs. 5/2438**

Berichtersteller: Abgeordneter Herr Bernward Rothe

Der Ausschuss für Inneres empfiehlt dem Landtag, den oben genannten Gesetzentwurf mit den aus der anliegenden Synopse ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 4 : 0

Holger Stahlknecht
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 5/2406)

**Gesetz über die Neugliederung der Gemeinden im
Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Harz
(GemNeugIG HZ).**

**§ 1
Einheitsgemeinde Stadt Harzgerode**

Die Gemeinde Neudorf wird in die Einheitsgemeinde Stadt Harzgerode eingemeindet. Die eingemeindete Gemeinde wird aufgelöst.

**§ 2
Einheitsgemeinde Stadt Oberharz am Brocken**

Die Gemeinde Allrode wird in die Einheitsgemeinde Stadt Oberharz am Brocken eingemeindet. Die eingemeindete Gemeinde wird aufgelöst.

**§ 3
Verwaltungsgemeinschaft Thale**

Die Gemeinde Westerhausen wird in die Stadt Thale eingemeindet. Die eingemeindete Gemeinde wird aufgelöst. Für die Verwaltungsgemeinschaft gilt § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gemeinde-neugliederungs-Grundsätzegesetzes.

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres

**Gesetz über die Neugliederung der Gemeinden im
Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Harz
(GemNeugIG HZ).**

**§ 1
Einheitsgemeinde Stadt Harzgerode**

unverändert

**§ 2
Einheitsgemeinde Stadt Oberharz am Brocken**

unverändert

**§ 3
Verwaltungsgemeinschaft Thale**

Die Gemeinde Westerhausen wird in die Stadt Thale eingemeindet. Die eingemeindete Gemeinde wird aufgelöst. Für die Verwaltungsgemeinschaft **Thale** gilt § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gemeinde-neugliederungs-Grundsätzegesetzes.

§ 4**Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz,
Einheitsgemeinde Stadt Quedlinburg**

Die Stadt Gernrode sowie die Gemeinden Bad Suderode und Rieder der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz werden in die Einheitsgemeinde Stadt Quedlinburg eingemeindet. Die eingemeindete Stadt sowie die eingemeindeten Gemeinden werden aufgelöst. Für die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz gilt § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes entsprechend.

§ 5**Inkrafttreten**

§ 4 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 4**Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz,
Einheitsgemeinde Stadt Quedlinburg**

Die Stadt Gernrode sowie die Gemeinden Bad Suderode und Rieder der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz werden in die Einheitsgemeinde Stadt Quedlinburg eingemeindet. Die eingemeindete Stadt sowie die eingemeindeten Gemeinden werden aufgelöst. Für die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz gilt § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes _____.

§ 5**Inkrafttreten**

§ 4 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am **1. September 2010** in Kraft.